

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 7 (1940-1941)
Heft: 2

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

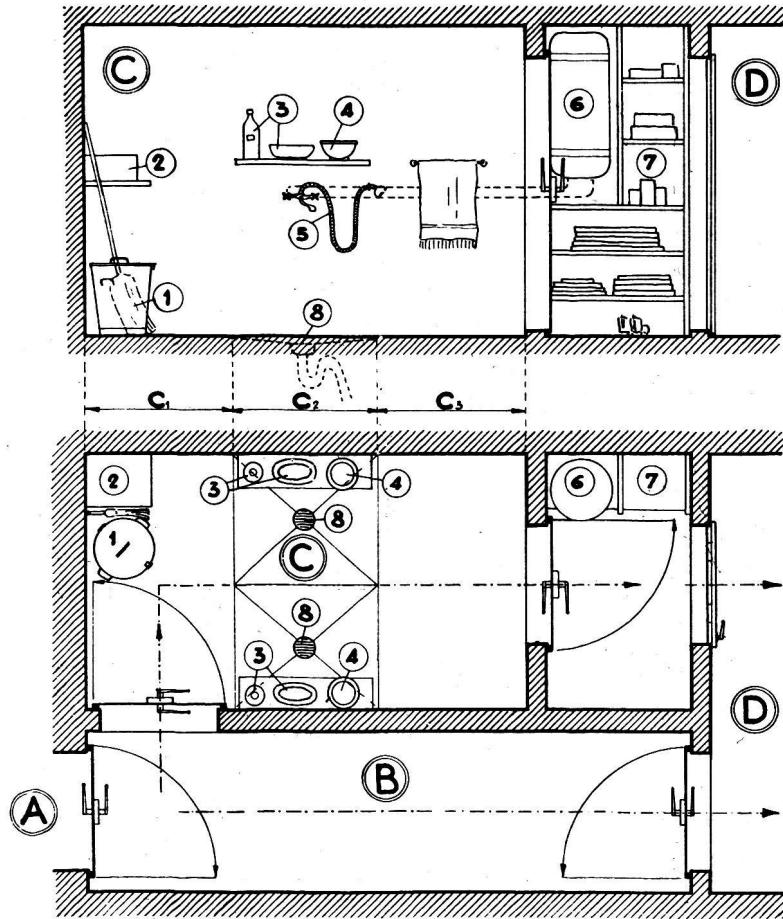


Abb. 3.

Zur Abb. 3 vgl. Erklärung der Abb. 2 betr. A, B, C und D, sowie Ziff. 1—4, 7 und 8. In Abb. 3 sind ferner: 5 Handbrause mit Kalt- und Warmwasser; 6 Boiler.

Vergiftete Kleidungsstücke sind auszuziehen, entweder durch deren Träger nach Anleitung des Schutzraumwartes, oder durch diesen selbst oder sein Hilfspersonal. Es ist genau darauf zu achten, dass beim Ausziehen die vergifteten Stellen der Kleidungsstücke nicht berührt werden. Diese sind in dicht schliessende Blechkübel zu versorgen.

Die Reinigung wird im mittleren Teil der Entgiftungsanlage vorgenommen.

Die Körperstellen, welche mit flüssigem Kampfstoff in Berührung kamen, werden mehrfach mit immer neuer, alkoholgetränkter Watte gewaschen und abgerieben, wie wenn ein Fettfleck herausgelöst werden sollte.

Empfindliche Körperteile und grössere Körperflächen sind mit zehnprozentiger Schmierseifenlösung mehrmals zu waschen.

Nach der Reinigung darf der vergiftete Teil des Raumes nicht mehr betreten werden. Das Abtrocknen, sowie das Anziehen von Reservekleidern hat im unvergifteten Teil des Raumes zu geschehen.

Im Schutzraum selbst sorgt der Schutzraumwart für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Soweit er durch die Entgiftung beansprucht ist, übernimmt ein Stellvertreter oder jemand vom Hilfspersonal diese Aufgabe.

Verwundeten und Erschöpften wird im Schutzraum die erste Hilfe zuteil.

Oktober 1940.

**Eidgenössisches Militärdepartement,
Abteilung für passiven Luftschutz.**

Literatur

Totraumfragen. Von Dr. phil. Rudolf Sauer, Oranienburg. «Die Gasmaske», Nr. 12 (1940), S. 49—53.

Ausgehend von den üblichen Verfahren zum Messen von Toträumen von Gaschutzgeräten durch einfache Raumausmessung, wird das bei der Auergesellschaft entwickelte Totraummessverfahren durch Bestimmung des Kohlensäuregehaltes, der sich bei der Beatmung des Gaschutzgerätes mit einer künstlichen Lunge ergibt, beschrieben. Anschliessend an ausgeführte Mes-

sungen wird durch Rechnung nachgewiesen, dass das Verfahren der Auergesellschaft den Mindestwert des als Totraum anzusprechenden Teiles des Gaschutzgerätes, das übliche, volumetrische Verfahren dagegen den Höchstwert ergibt. Es wird gezeigt, wie sich der Totraum auf die menschliche Atmung unter Berücksichtigung der Veränderungen der Atemlage auswirkt. Die zurzeit vorhandenen Verfahren für Totraummessungen müssen demzufolge verbessert werden.

Bombenabwürfe in Basel und Zürich. Auf die in Basel und Zürich erfolgten Bombenabwürfe und die daraus entstandenen Schäden werden wir in der nächsten Nummer eintreten.